

1975	Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1975	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 75	Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung ..... 340-1	617
6. 2. 75	Prüfungsordnung zur Durchführung der Berufseingangsprüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Seeschiffer — AKü — und zum Seeschiffer in der Küstenfischerei — BKü — (PO — AKü/BKü) .....	618
27. 2. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts) ..... 450-2, 450-13-5	625
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12 .....		626

## Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Vom 26. Februar 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

1. § 52 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„3. Bei allen anderen Anfechtungsklagen vorbehaltlich der Nummern 1 und 4 ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Ist er von einer Behörde, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, oder von einer gemeinsamen Behörde mehrerer oder aller Länder erlassen, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Fehlt ein solcher innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach Nummer 5. Bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte der zentralen Zulassungsstelle der Länder über die Vergabe von Studienplätzen ist jedoch bis zum 31. Dezember 1978 das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen in den Fällen der Sätze 1, 2 und 4.“

2. § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„4. Für alle Klagen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Behörde aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps und für Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines

solchen Verhältnisses beziehen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Hat der Kläger keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat. Die Sätze 1 und 2 gelten für Klagen nach § 79 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Februar 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Prüfungsordnung  
zur Durchführung der Berufseingangsprüfung  
zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Seeschiffer — AKü —  
und zum Seeschiffer in der Küstenfischerei — BKü —  
(PO — AKü/BKü)**

Vom 6. Februar 1975

Auf Grund des § 28 Abs. 1 der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) — SBAO —, geändert durch Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 12. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3505), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft für die Durchführung der Berufseingangsprüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Seeschiffer — AKü — und zum Seeschiffer in der Küstenfischerei — BKü — nachstehende Prüfungsordnung festgelegt.

§ 1

**Zweck der Prüfung**

Durch die Berufseingangsprüfung ist festzustellen, ob der Bewerber die fachliche Eignung zur selbständigen Führung von

- a) Seeschiffen bis zu einem Raumgehalt von 212 BRT in der Küstenfahrt,
  - b) Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 37 BRT in der Küstenfischerei
- besitzl.

§ 2

**Prüfungsbehörden**

(1) Prüfungsbehörden sind die vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Kiel, Hamburg, Bremen und Aurich.

(2) Die Prüfungsbehörden sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

§ 3

**Prüfungsausschüsse**

(1) Die Prüfungsbehörden errichten Prüfungsausschüsse.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die vom Bundesminister für Verkehr auf die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Vorsitzender ist der Leiter einer nach Landesrecht eingerichteten Bildungsanstalt des Fachbereichs Seefahrt. Ein Mitglied muß Dozent einer solchen Bildungsanstalt und ein weiteres Mitglied, das nicht Dozent sein soll, muß im Besitz mindestens des Befähigungszeugnisses AK bzw. BK sein.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Wer einen Bewerber durch Privatunterricht auf die Prüfung vorbereitet hat, darf nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

§ 4

**Prüfungstermine**

Die Prüfungstermine sind von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse im Benehmen mit der Prüfungsbehörde festzusetzen und allen an den Prüfungen Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5

**Prüfungsgebühr**

Der Prüfungsbewerber hat die Prüfungsgebühr gemäß der Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt an die zuständige Prüfungsbehörde zu entrichten.

§ 6

**Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Bei Anmeldung zur Prüfung sind im Original oder in beglaubigter Form beizubringen:

1. Nachweis der nach § 21 bzw. § 22 Abs. 3 SBAO vorgeschriebenen praktischen Ausbildung,
2. Geburtsurkunde,
3. Polizeiliches Führungszeugnis,
4. Bescheinigung über die Untersuchung auf Seediensttauglichkeit gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970,
5. Nachweis der Bezahlung von Gebühren und Auslagen.

§ 7

**Zulassung zur Prüfung**

(1) Ein Bewerber wird zur Prüfung zugelassen, wenn er die in § 6 genannten Unterlagen beibringt und das in § 16 SBAO vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet die Prüfungsbehörde.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Wird ein Bewerber nicht zugelassen, ist ihm dieses unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Die Zulassung kann von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

## § 8

### Gliederung der Prüfung und Prüfungsgegenstände

(1) Die Prüfung hat sich auf die Feststellung der Kenntnisse und Fertigkeiten zu erstrecken, die für die Ausübung der in den § 4 Nr. 4 und § 5 Nr. 3 der SBAO genannten Befugnisse für die Schiffsführung, den Ladungsdienst und die Schiffssicherheit erforderlich sind.

(2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen, praktischen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil bildet den Schluß der Prüfung.

(3) Die Prüfung umfaßt die in Absatz 4 angegebenen Prüfungsgegenstände.

(4) In der Prüfung sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen:

#### 1. Deutsche Sprache

- a) Fertigkeit, sich schriftlich und mündlich verständlich auszudrücken;
- b) einfache Aufsätze aus der Berufstätigkeit.

#### 2. Rechnen

Bürgerliches Rechnen aus der Berufstätigkeit.

#### 3. Navigation

- a) Kenntnisse der terrestrischen Navigation und der gebräuchlichsten Funkortungsverfahren im Küstenbereich zur Ermittlung des Schiffsortes und Kurses;
- b) Fertigkeiten im Gebrauch der Navigationsunterlagen:  
Leuchtfeuerverzeichnis, Seehandbuch, Sprechfunk für Küstenschiffahrt, Gezeitentafel, Ablenkungs- und Funkbeschießungstafeln, Fahrfehlertabelle des Kreiselkompasses, Radar;
- c) Kenntnis der Gezeitenberechnung und Fertigkeit der praktischen Anwendung;
- d) Bestimmen der Hochwasser- und Niedrigwasserzeiten und -höhen sowie der Höhe der Gezeit für Bezugs- und Anschlußorte, Auswertung zur Lotungsbeschießung.

#### 4. Seemannschaft

A. für AKü-Bewerber:

- a) Kenntnisse der Manövertheorie:  
An- und Ablegen, Fahren in engem Gewässer und im Eis, Verhalten in schwerer See, An-

kern, Stopp- und Auslaufstrecken, Drehkreise, Steuerwirkung der Schraube, Kursbeständigkeit, Luv- und Leegierigkeit;

- b) Grundkenntnisse der verschiedenen Schiffstypen, deren Bau und Einrichtung und der Schiffsmaße;
- c) Kenntnisse des Beladens von Schiffen sowie des Schiffssicherheitsdienstes;
- d) Grundkenntnisse der Bauteile, der Verbände, der Vermessung, des Freibords und der Schiffspläne;
- e) Kenntnisse des Tauwerks, der Ketten, der Taljen;
- f) Kenntnisse des Ankers und des Ankerschirrs, der Ruder und Ruderanlagen und der Instandhaltung des Schiffes;
- g) Kenntnisse des Ladegeschirrs, des Übernehmens, des Stauens und Löschens der Ladung, der gebräuchlichen Maß- und Gewichtseinheiten, der Schadensverhütung und der Besonderheiten von Ladungsgütern;
- h) Kenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Seetüchtigkeit, der wesentlichen Gefahren im Bordbetrieb und ihrer Abwendung, des Verhaltens bei Schiffsunfällen, der Rettungsmaßnahmen, der Notsignale und des Feuerschutzes;
- i) Grundkenntnisse der Mindeststabilitätsanforderungen der See-Berufsgenossenschaft, des Trimmings, der Durchführung des Rollversuchs, des Gebrauchs der Werftunterlagen;
- j) Kenntnisse der klimatischen Bedingungen in der Nord- und Ostsee;
- k) Grundkenntnisse der Zyklonentheorie, des Lesens einer Wetterkarte und des Auswertens von Wetterberichten.

B. für BKü-Bewerber:

wie unter Nummer 4 Buchstabe A, jedoch ohne die Prüfungsgegenstände über Ladung unter Buchstabe g, außerdem:

- a) Kenntnisse des Aufbaus und der Handhabung der Fanggeräte;
- b) Kenntnisse der Verarbeitung des Fanges, der Schonmaßnahmen;
- c) Kenntnisse der Fanggebiete in der Nord- und Ostsee;
- d) Grundkenntnisse der Biologie der Fische.

#### 5. Schiffsrecht

A. für AKü-Bewerber:

- a) Grundkenntnisse des Seerechts;
- b) Kenntnisse der Seestraßenordnung und der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung, insbesondere Vorschriften der Lichterführung, Tagsignale, Schallsignale, Verkehrsregeln;
- c) Grundkenntnisse des Seemannsgesetzes, insbesondere Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Heuverhältnisse, der Kündigung und der Ordnungswidrigkeiten;
- d) Grundkenntnisse des Zwecks und des Verfahrens einer seeamtlichen Untersuchung;

- e) Grundkenntnisse der Schiffs- und Ladungspapiere (Meßbrief, Schiffszertifikat, Fahrterlaubnisschein, Sprechfunksicherheitszeugnis, Freibord und Klassenzeugnis, Manifest, Konnossement);
  - f) Grundkenntnisse der Haverei (Definition und Bedeutung, Schadensregulierungen);
  - g) Grundkenntnisse des Verfahrens der Festsetzung eines Berge- bzw. Hilfslohnes (Strandamt, Seeschiedsgericht); Begriffe „Seenot“, „Bergung“, „Hilfeleistung“;
  - h) Kenntnisse der Besetzung und Besatzung sowie der Zollvorschriften.
- B. für BKü-Bewerber:
- wie unter Nummer 5 Buchstabe A, jedoch ohne die Prüfungsgegenstände Ladungspapiere unter Buchstabe e, außerdem:
- a) Grundkenntnisse der wichtigsten fischereirechtlichen Bestimmungen;
  - b) Grundkenntnisse der Aufgaben der Fischereibehörden.

### § 9

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer: Deutsche Sprache, Rechnen und Navigation. Die Aufgabe in der Navigation soll zuerst gelöst werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht der Prüfungsbehörde spätestens 14 Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes schriftliche Prüfungsfach mindestens 2 Aufgabenvorschläge ein. Die Prüfungsbehörde wählt aus diesen die Prüfungsaufgaben aus und gibt sie in geschlossenen Umschlägen an den Prüfungsvorsitzenden zurück, der die Umschläge am jeweiligen Prüfungstag in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer öffnet oder durch einen Beisitzer öffnen läßt.

(3) Die Aufgaben sind in längstens 3 Zeitstunden zu lösen.

(4) Während der Prüfung ist durch stetige Aufsicht dafür zu sorgen, daß die Prüfungsteilnehmer keine fremde Hilfe und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzen.

(5) Die Zeit des Beginns und der Beendigung der schriftlichen Prüfung ist zu vermerken.

(6) Die Prüfungsarbeiten sind von mindestens 2 Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Andeutung der gefundenen Fehler einzeln schriftlich zu beurteilen. Bei abweichenden Urteilen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### § 10

#### Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erstreckt sich im Fach Navigation auf folgende Fertigkeiten:

- a) Peilen terrestrischer Objekte am Kompaß und an der Peilscheibe;
- b) Einstellen und Ablesen einer Anzeige am Echo-

- c) Suchen und Peilen eines gut zu empfangenden Funkfeuers am Funkpeiler, Funktion der Bedienungselemente; Auszählen eines Consol-Signals;
- d) Einstellen eines guten Bildes am Radar. Bestimmung von Peilung und Abstand eines Objektes, Funktion der Bedienungselemente;
- e) Ablesen eines Aneroidbarometers und eines Thermometers.

### § 11

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Seemannschaft, Gesetzeskunde, Navigation und mindestens auf ein weiteres Fach. Die mündliche Prüfung soll nach Möglichkeit am gleichen Tage wie die schriftliche Prüfung stattfinden.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen, die Dauer der Prüfung in einem Fach soll 15 Minuten nicht überschreiten.

### § 12

#### Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der Prüfungsteilnehmer sind nach Stimmenmehrheit in jedem Prüfungsfach mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer in den Prüfungsfächern Navigation, Seemannschaft und Schiffahrtsrecht ausreichende Leistungen, von den Prüfungsfächern Deutsche Sprache und Rechnen mindestens in einem Fach ausreichende Leistungen erzielt hat.

### § 13

#### Prüfungszeugnisse

(1) Jedem Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 zu erteilen.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle nach § 14 SBAO geforderten allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen erfüllt, muß das Zeugnis die Voraussetzungen bezeichnen, die bis zum Erwerb des Befähigungszeugnisses noch zu erfüllen sind.

(3) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist eine Bescheinigung über die Teilnahme der Prüfung nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Die Bescheinigung muß Angaben über die Prüfungsfächer, in denen die Prüfung zu wiederholen ist, enthalten. Die übrigen Prüfungsbehörden sind hierüber zu unterrichten.

### § 14

#### Zurückgetretene Bewerber

(1) Ein Bewerber, der zur Prüfung nicht zugelassen wurde oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktreten mußte, erhält die von ihm eingezahlte Prüfungsgebühr zurück.

(2) Tritt ein Bewerber nach Beginn der Prüfung zurück, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet der Prüfungsausschuß.

§ 15

**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei nachträglich festgestellten Täuschungen.

(3) Die Bewerber sind vor der schriftlichen Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 16

**Wiederholungsprüfung**

(1) Eine Wiederholungsprüfung ist frühestens nach einem, spätestens nach 12 Monaten möglich. Sie ist auf die Prüfungsfächer zu beschränken, in denen die Leistungen nicht ausreichend waren.

(2) Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr möglich.

§ 17

**Prüfungsniederschrift**

(1) Über die Prüfung ist eine von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Prüfungsniederschrift aufzunehmen, die bei den Akten des Prüfungsausschusses verbleibt. Je eine Durchschrift ist der Prüfungsbehörde und dem Bundesminister für Verkehr zu überreichen.

(2) Die Niederschrift hat die Namen und Vornamen der Bewerber, Geburtstag, Geburtsort, Nationalität, Heimatanschrift, den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen, das Ergebnis in den einzelnen Prüfungsfächern und das Gesamtergebnis zu enthalten.

§ 18

**Ausschluß der Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der zuständigen Bundesbehörden können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses und Vertreter der Bundesbehörden anwesend sein.

§ 19

**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 1975

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Tennstedt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Im Auftrag  
Fitting

**Anlage 1**  
zu § 13 Abs. 1



**Bundesrepublik Deutschland**

**Zeugnis  
über die Prüfung  
zum Seeschiffer\*)  
Seeschiffer in der Küstenfischerei\*)**

Herr .....

geboren in ..... am .....

hat die Prüfung zum

Seeschiffer\*)

Seeschiffer in der Küstenfischerei\*)

nach der Prüfungsordnung zur Durchführung der Berufseingangsprüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Seeschiffer — AKü — und zum Seeschiffer in der Küstenfischerei — BKü — vom 6. Februar 1975 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 23 vom 28. Februar 1975) bestanden.

....., den ..... 19.....

Der Prüfungsausschuß

.....  
(Vorsitzender)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat bei seiner Meldung zur Prüfung nachgewiesen\*):

ausreichendes Hörvermögen

ausreichendes Sehvermögen

ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen

An anrechnungsfähiger Seefahrtzeit:

Gesamtfahrtzeit als Decksmann ..... Monate

Seefahrtzeit als Matrose mit Brief ..... Monate

außerhalb der Fischerei ..... Monate

auf Seefischereifahrzeugen ..... Monate

---

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Anlage 2**  
zu § 13 Abs. 3

**Bescheinigung**

Herrn .....  
geboren in ..... am.....  
wohnhaft in .....

wird hiermit bescheinigt, daß er an der Prüfung zum Seeschiffer/Seeschiffer in der Küstenfischerei nach § 28 Abs. 1 der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 vor dem Prüfungsausschuß der Wasser- und Schifffahrtsdirektion ..... ohne Erfolg teilgenommen hat.

Dem Bewerber wird anheimgestellt, die Prüfung im Prüfungsfach

.....  
in der Zeit zwischen dem ..... 19..... und ..... 19.....  
zu wiederholen.

....., den ..... 19.....

Der Prüfungsausschuß

.....  
(Vorsitzender)



### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In den Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1297) hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 25. Februar 1975 — 1 BvF 1/74 — 6/74 — entschieden:

- I. § 218a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1297) ist mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar und nichtig, als er den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die — im Sinne der Entscheidungsgründe — vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben.
- II. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung wird gemäß § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht angeordnet:
  1. § 218b und § 219 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (Bun-

desgesetzbl. I S. 1297) sind auch auf Schwangerschaftsabbrüche in den ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis anzuwenden.

2. Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt innerhalb der ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 des Strafgesetzbuches strafbar, wenn an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches vorgenommen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht.
3. Ist der Abbruch der Schwangerschaft in den ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis von einem Arzt mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommen worden, um von der Schwangeren die auf andere ihr zumutbare Weise nicht abzuwendende Gefahr einer schwerwiegenden Notlage abzuwenden, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach § 218 des Strafgesetzbuches absehen.

Der vorstehende Entscheidungssatz Ziffer I hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. Februar 1975

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 12, ausgegeben am 25. Februar 1975

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe .....	213
27. 1. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern .....	216
30. 1. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe .....	216
5. 2. 75	Bekanntmachung der Protokolle zur Verlängerung des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 .....	219
6. 2. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik <b>Deutschland</b> und der <b>Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien</b> über die <b>Rechtshilfe in Strafsachen</b> .....	228
	319-46-1	
6. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	228
6. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken und der Stockholmer Fassung des Abkommens .....	229
6. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	229
7. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	230
12. 2. 75	Bekanntmachung zum Protokoll über die zusätzliche Beihilfe nach dem geänderten französischen Gesetz vom 30. Juni 1956 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 11. Oktober 1974 (Berichtigung) .....	231

## **Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung**

Die 288. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und  
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht  
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Ver-  
sandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“  
Köln 834 00-502 bezogen werden.

# Fundstellennachweis A

## Bundesrecht

### ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 — 296 Seiten DIN A 4

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A 1974 enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen der nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten und noch geltenden Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 15,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

# Fundstellennachweis B

## Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 — Format DIN A 4 — Umfang 424 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 15,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.